

**Anexos**

1. *Decreto del Incendio del Reichstag*, 28 de Febrero de 1933 (Fuente: [http://ghdi.ghi-dc.org/print\\_document.cfm?document\\_id=2325](http://ghdi.ghi-dc.org/print_document.cfm?document_id=2325))

**Reichsgesetzblatt** 83

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933	Nr. 17
------	--	--------

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933. .... S. 83

**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat.** Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer Staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungswerts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetz, Anordnungen von Hauszählungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindevorstände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachstehenden Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffodert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei milderen Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögensentziehung erkannt werden.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftvergiftung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschreitung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bieder eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffodert, sich er bietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Verschworenen begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg  
Der Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Frid  
Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Veröffentlicht vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzbl. 1933 I 25

2. *Ley para solucionar los peligros que acechan al Pueblo y al Estado (Ley Habilitante) de 1933* (Fuente: <http://www.zeitreise-bb.de/kreis/ermacht/ermacht.html>)

**Reichsgesetzblatt** 141

Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1933	Nr. 25
------	---	--------

**Inhalt:** Gesetz zur Erhebung der Not von Volk und Reich. Vom 24. März 1933. .... S. 141

**Gesetz zur Erhebung der Not von Volk und Reich.** Vom 24. März 1933.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsgemäßer Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweisen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, be-

dürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg  
Der Reichskanzler  
Adolf Hitler  
Der Reichsminister des Innern  
Frid  
Der Reichsminister des Auswärtigen  
Friedrich von Neurath  
Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Jahresaufschlag** bezug nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 RM., für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Schornbergstr. 4 (Postfach: Berlin 96 200). Preis für den nächsten Tag 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckergebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. J. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

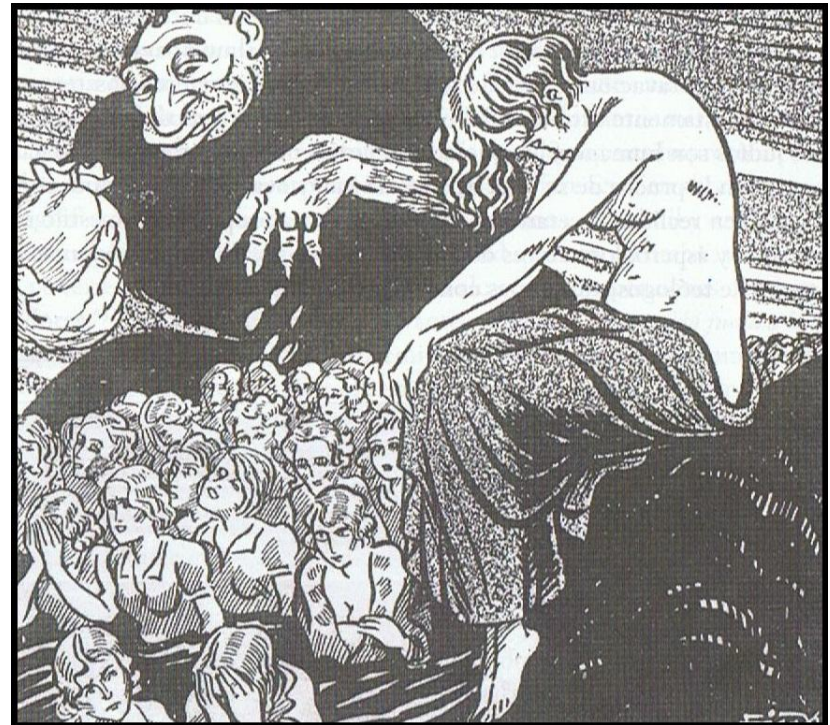
(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 7. April 1933.)  
Reichsgesetzbl. 1933 I 41

### 3. Propaganda antisemita y boicot a la comunidad judía.

3.1 Viñeta en *Der Stürmer* de marzo de 1932, el texto dice: “Padre, ¿por qué debemos helarnos en casa cuando aquí hay tanto carbón? ¡Porque la mano del judío pesa duramente sobre el pueblo!” (Fuente: SIMPSON, William: *Hitler y Alemania*, Madrid, Akal, 1994, p. 112)



3. 2 “El fin. Ingenuas seducidas por el dinero, desgraciadas, envenenadas en sus almas, infectadas con su sangre, en sus entrañas se gesta el desastre.” En el primer número de *Der Stürmer* aparecido tras la aprobación de las Leyes de Nuremberg de 1935 se caricaturizaba al judío como un depredador sexual y a la alemana como a una mujer ingenua. (Fuente: KOONZ, Claudia: *La conciencia nazi. La formación del fundamentalismo étnico del Tercer Reich*, Barcelona, 2005, p. 269)





4. Poster usado por el NSDAP para ilustrar las *Leyes de Nuremberg del 15 de Septiembre de 1935*. Así se explicaban la compleja normativa que regulaba el matrimonio y las relaciones entre judíos, representados en negro, y alemanes, representados en blanco. (Fuente: <http://www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/Holocaust/nurlaws.html>)

# Die Nürnberger Gesetze

Deutschblütiger	Mischling 2. Grades	Mischling 1. Grades	Jude	Jude
<p>Großeltern: 4 white circles</p> <p>Eltern: 2 white circles</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Deutschblütig</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder gelten als Deutschblütig</p> <p>Ehe nur mit Genehmigung zugelassen</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe verboten</p>	<p>Großeltern: 2 white, 2 black circles</p> <p>Eltern: 1 white, 1 black circle</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder gelten als Deutschblütig</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe nur mit Genehmigung zugelassen</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe verboten</p>	<p>Großeltern: 1 white, 3 black circles</p> <p>Eltern: 1 white, 1 black circle</p> <p>Ehe nur mit Genehmigung zugelassen</p> <p>Ehe nur mit Genehmigung zugelassen</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Mischlinge</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p>	<p>Großeltern: 3 white, 1 black circle</p> <p>Eltern: 1 white, 1 black circle</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p>	<p>Großeltern: 4 black circles</p> <p>Eltern: 2 black circles</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe verboten</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p> <p>Ehe gestattet</p> <p>Kinder werden Juden</p>

### Jüdenerklärung

Deutschblütiger: weißes Kreuz

Mischling 2. Grades: weißes Kreuz, schwarzer Kreis

Mischling 1. Grades: schwarzer Kreis, weißes Kreuz

Jude: schwarzer Kreis

Jude: schwarzes Kreuz

### Sonderfälle bei Mischlingen 1. Grades

Mischling gilt als Jude wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört.

Mischling gilt als Jude wenn er mit einem Juden verheiratet ist.

Kinder werden Juden.

wie oben

Mischling der aus mehreren außerehelichen Verträgen mit einem Juden stammt, die nach dem 31. Juli 1935 geschlossen ist, gilt als Jude, bei dreier bestehenden Ehen bleibt er Mischling.

### Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935

1. Verordnung vom 14. 11. 1935

Das Reichsbürgerrecht ist in jedem einzelnen Falle von der Bestellung abhängig.

### Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935

1. Verordnung vom 14. 11. 1935

Reichsrahe: Eltern unberührt.

Kriegsamt III/1 Gauverwalter TAFEL 387 Copyright by Reichsamt III/1 Gauverwalter TAFEL 387

